

JAHRESBERICHT 2025

Erstellt und beschlossen vom Vorstand der Bürgerstiftung



J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 5

Inhalt / Gliederung

- (1) Einleitung und Tätigkeit der Stiftung in 2025
- (2) Finanzlage - Entwicklung der Stiftungsbeträge
- (3) Einnahmen, Spenden und Sonstiges
- (4) Ausgaben der Stiftung in 2025
- (5) Ergebnis in 2025
- (6) Jahreshaushaltsplan 2026
 - 6.1. Einnahmen
 - 6.2. Ausgaben

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 5

(1) Einleitung

Der Bericht dient entsprechend § 19 der Satzung als Jahresabrechnung. Er stellt die Tätigkeit der Stiftung zur Erfüllung des Satzungszweckes im Überblick dar und enthält Angaben über Einnahmen und Ausgaben, einen Vermögensstatus sowie den Haushaltsplan für 2025 der Bürgerstiftung Winnenden und des Sondervermögens „Bürger helfen Bürgern“.

1.1.

Die Bürgerstiftung Winnenden wurde am 05.12.2005 gegründet. Wegen der langanhaltenden Niedrigzinsphase und der damit verbundenen rückläufigen Zinseinnahmen in den letzten Jahren, hat die Bedeutung von Spenden für die Bürgerstiftung weiter zugenommen. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit ist daher immer wichtiger. Durch satzungsgemäße Projektförderungen ist die Bürgerstiftung Winnenden ein fester Bestandteil im öffentlichen Leben in Winnenden. Folgende Projektförderungen sind hierbei besonders zu erwähnen:

Streuobstsammelprojekt 2025

Für die Streuobstsammlung im **Herbst 2025** verdoppelte die Bürgerstiftung Winnenden den Ertrag. Elf Sammelgruppen sammelten insgesamt rund 8,5 Tonnen Äpfel. Der Erlös wurde um 1.334,97€ zugunsten der beteiligten Kitas, Schulen und der Jugendfeuerwehr aufgestockt, sodass im Dezember 2025 eine Gesamtsumme von 2.669,94€ zur Auszahlung kam.

Veranstaltung „Carmina Burana - Getanzt | Gesungen | Erlebt“

Die kulturelle Veranstaltung wurde präsentiert von der Winnender Kantorei und die Tanzakademie Minkov aus Winnenden. Mit auf der Bühne standen: 92 Sänger:innen der Kantorei, 30 Kinder im Kinderchor der ev. Kirche, drei Profi-Solist:innen, zwei Pianist:innen und fünf Mitglieder des Schlagwerkensembles der Jugendkunst- und Musikschule sowie 30 Tänzer:innen die Auszubildende bei der Tanzschule sind. Vom 31.01.-02.02.2025 fanden vier Veranstaltungen statt, die Bürgerstiftung war am Samstag 01.02.2025 bei der Abendveranstaltung als Sponsor präsent. Gefördert wurde diese Veranstaltung mit 2.500€. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und vor allem im Hinblick auf die leider aus Geldgründen entfallenen Konzerttage ein echtes Highlight.

Aktionen vom Feuerwehrmuseum im Hinblick auf verschiedene Festivitäten 2025

Dem Feuerwehrmuseum Winnenden wurde zur Gestaltung und Abdeckung der erheblichen Kosten für verschiedene Veranstaltungen im Jahr 2025 (100 Jahre Automobilspritze, 11. Landesfeuerwehr – Oldtimer-treffen, 175 Jahre Feuerwehr Winnenden) ein Zuschuss von 500€ gewährt.

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 5

Freundeskreis Flüchtlinge Winnenden u. Leutenbach e.V., Sommerfest

Der Freundeskreis engagiert sich seit Jahren in der Unterstützung geflüchteter Menschen. Das Sommerfest bringt Menschen mit und ohne Fluchterfahrung in Kontakt, fördert den kulturellen Austausch und leistet damit den Beitrag zur Integration und dem sozialen Miteinander in Winnenden. Das Fest richtet sich an die gesamte Bevölkerung und schafft niederschwellige Begegnungsmöglichkeit. Finanzielle Unterstützung für die Durchführung des Sommerfestes am 04.07.2025 in der Alten Kelter Winnenden in Höhe von 500€ wurde geleistet.

Kunstinitiative Winnenden e.V. (KiWi), Equipment für Auftritte

Der KiWi benötigt zur Durchführung von „Kunsttreff am Marktbrunnen“ (Juni-September) und „Winnenden singt“ Unterstützung. In der Regel treten dort zwei Amateur-Bands bei jedem Termin auf. Die Musiker bringen ihre Musikinstrumente selbst mit. Das sonst für die Auftritte erforderlichen Equipments wie Zelt, Lichtorgel, Mikrofone, Verstärker, Lautsprecher, etc. werden vom Verein gestellt. Als "Gage" erhalten die Bands die "Hutspende" der Gäste. Der Verein selbst finanziert sich über die Mitgliederbeiträge (ca. 400€/J). Ansonsten ist der Verein auf Spenden angewiesen. Das Equipment ist nach über 12 Jahren in die Jahre gekommen und muss nach und nach ersetzt werden. Im Jahr 2025 wurde mit der Ersatzbeschaffung von Mikrofonen, Mikrokofter, Lautsprecherbox inkl. Anschlüsse für Mikros und Gitarren begonnen. Insgesamt werden für die Ersatzbeschaffungen mit einem Betrag von ca. 20T€ gerechnet. Die Bürgerstiftung hat mit 1.000€ unterstützt.

Hanweiler Flecka e.V.

Der Verein benötigt einen Schuppen, um Materialien einzulagern, welche bei kulturellen Veranstaltungen an der Hanweiler Kelter benötigt werden. Die Gesamtkosten für den Schuppen betragen 5.001€ (Grundstück: 5.000€, Schuppen: 1€) zzgl. Kaufnebenkosten. Die Bürgerstiftung hat den Erwerb mit 1.000€ unterstützt. Die öffentlichen Veranstaltungen werden dort vom Hanweiler Flecka e.V. sowie der Feuerwehr Winnenden veranstaltet. Die Bürgerstiftung stärkt mit der finanziellen Unterstützung die regionale Festkultur und die historische Kelter in den Hanweiler Weinbergen kann weiterhin nachhaltig genutzt werden.

DLRG Bezirk Rems-Murr e.V., Ortsgruppe Bittenfeld Stützpunkt Winnenden, Anschaffung eines Demand-Sauerstoffventils zur Patientenversorgung

Dieses Ventil reduziert die im Einsatz verbrauchte Sauerstoffmenge, trotzdem werden die Patienten mit 100% Sauerstoff versorgt. Besonders bei Tauchunfällen und länger dauernden Einsätzen (wie z.B. dem Hochwasser in Rudersberg) ist eine möglichst effiziente Sauerstoffnutzung unabdingbar, da Sauerstoff an der Einsatzstelle nur begrenzt zur Verfügung steht. Die Bürgerstiftung hat für Anschaffung dieses lebensrettenden Ventils 500€ ausgezahlt.

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 5

1.2.

Zum 30.06.2006 wurde das Vermögen des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ als Sondervermögen in die Bürgerstiftung Winnenden eingebracht. Die Verwendung der Stiftungsmittel erfolgt für soziale Belange der Bürgerinnen und Bürger in Winnenden. Die Geschäftsführung wird von Herrn Jürgen Haas, Bürgermeister der Stadt Winnenden, übernommen. Die laufende Büroarbeit des Zweckvermögens und der wesentliche laufende Schriftverkehr aus der Organisation werden durch die Geschäftsstelle des Sozialfonds erledigt, sowie eine gesonderte Ablage für den Stiftungsfonds geführt. Für das Sondervermögen wird ein getrennter Rechenschaftsbericht sowie eine getrennte Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt, welche Bestandteil dieses Rechenschaftsberichts sind. Die Unterlagen sind als Anlagen beigelegt.

Aufgrund der nachträglichen Prüfung des Finanzamts Waiblingen wurde festgestellt, dass der Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ kein Sondervermögen darstellt, sondern wie ein Stiftungsfonds behandelt werden muss. Daher wurde eine Satzungsänderung zum 31.01.2024 veranlasst, in der die mildtätigen Zwecke mitaufgenommen wurde. Das beratende Expertengremium „Sozialer Beirat“ wird beibehalten. Es wurde festgestellt, dass alle Bewilligungen die beim Sozialfonds über 1.000€ fallen im Vorstand der Bürgerstiftung beschlossen werden müssen.

Satzungsänderung der Bürgerstiftung zur Einrichtung von Stiftungsfonds

Um künftig Stiftungsfonds aufnehmen zu können wurde eine Satzungsänderung zum 29.11.2023 durchgeführt, welche die Einrichtung von Stiftungsfonds ermöglicht. Die Höhe des Stiftungsfonds kann durch den Vorstand festgelegt werden. Die Untergrenze beträgt derzeit 10.000€. Die Zustiftung muss nicht getrennt aufgeführt werden.

Stiftungsfonds „GIESSER1776“

Die Messerfabriken Alfred Giesser GmbH und Johannes Giesser GmbH gründeten am 13.12.2023 den Stiftungsfonds „GIESSER1776“ mit einem Startkapital von 10.000€. Dieser Stiftungsfonds ist eine Zustiftung für die Bürgerstiftung Winnenden und erhöht das Stiftungskapital. Der Stiftungsfonds wird künftig von der Bürgerstiftung verwaltet. Die geschäftsführenden Gesellschafter der beiden Firmen sind Frau Silvie Giesser-Reinhard und Herr Hermann Giesser. Die Zustiftung erfolgte unter der Auflage, die Erträge des Stiftungsfonds im Rahmen der Satzung der Bürgerstiftung genannten Zwecke zu verwenden. Die Familien Giesser entscheiden selbst über die Verwendung der Erträge.

JAHRESBERICHT 2025

Ende 2024 wurde der Fonds um 20.000€ aufgestockt. Anfang 2025 startete der Fonds „GIESSER1776“ mit einem Kapital von 30.000€. Ende 2025 wurden weitere 20.000€ zu gestiftet, sodass Ende 2025 der Fonds ein Kapital von 50.000€ aufweist.

Stiftungsfonds „PROJEKTBAU PFLEIDERER“

Die Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG gründete am 28.03.2025 den Stiftungsfonds „Projektbau Pfeleiderer“ mit einem Startkapital von 10.000€. Dieser Stiftungsfonds ist eine Zustiftung an die Bürgerstiftung Winnenden und erhöht das Stiftungskapital. Der Fonds wird künftig von der Bürgerstiftung verwaltet. Die Erträge aus dem Stiftungsfonds werden im Sinne der Satzung der Bürgerstiftung zur Förderung von Bildung und Erziehung in Winnenden eingesetzt. Über die konkrete Verwendung der Erträge entscheidet die Bürgerstiftung in Abstimmung mit dem Unternehmen. Mit der Gründung des Stiftungsfonds unterstreicht Projektbau Pfeleiderer ihre langjährige Verbundenheit mit der Bürgerstiftung und ihr nachhaltiges Engagement für die Zukunft junger Menschen in Winnenden. Im Dezember 2025 wurden seitens eines Bürgers 200€ dem Stiftungsfonds zu gestiftet. Ende 2025 betrug das Kapital des Stiftungsfonds „PROJEKTBAU PFLEIDERER“ 10.200€.

(2) Finanzlage der Stiftung

2.1.

Die Stiftung hat für Ihre Arbeit sowie für das Sondervermögen des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ Konten bei der Volksbank Stuttgart eG sowie bei der Kreissparkasse Waiblingen. Auf Grund des langsam steigenden Zinsniveaus konnten im Jahr 2025 wieder ordentliche Zinserträge erreicht werden. Der Stadtwerke Winnenden GmbH, mit Bürgerschaft der Stadt Winnenden wurde im Jahr 2020 ein Darlehen in Höhe von 100.000€ zu damaligen Kapitalmarktkonditionen (0,35%) mit Ablauf 30.12.2030 gewährt. Das freigewordene Stiftungsvermögen in Höhe von 400.000€ wurde auf 10 Jahre mit Ablauf zum 28.04.2034 zu einem Zinssatz von 2,75% bei den Stadtwerken Winnenden angelegt. Weitere 90.000€ sind zu einem Zinssatz von 2,4% bei den Stadtwerken Winnenden bis 30.06.2027 angelegt worden. Die Anlagestrategie der Bürgerstiftung beschränkt sich auf konservative Anlageformen ohne entsprechende marktinduzierte Kursschwankungen.

Aus einer Erbschaft (Hentschel) verfügt die Bürgerstiftung über ein Vermögen von insgesamt 189.437,42€. Der Erblasser hat keine Auflage (keine Verwendung des Vermögens) vorgenommen. Deshalb gilt für das Erbe nicht das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 Abs.3 AO).

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 5

Ein weiteres Erbe von einem Winnender Bürger kann noch nicht beziffert werden, da die Erbabwicklung seiner vorher verstorbenen Ehefrau wg. Miterben im Ausland noch nicht erfolgen konnte. Es wird eine Abwicklung wird für das Jahr 2026 angestrebt.

2.2.

2025 gab es folgende Zustiftungen in Stiftungsfonds:

Stiftungsfonds „GIESSER1776“: 20.000,00€

Stiftungsfonds „PROJEKTBAU PFLEIDERER“: 10.200,00€

2.3.

Insgesamt hat die Bürgerstiftung Winnenden zum Jahresende ein Finanzkapital (Anlagevermögen und Umlaufvermögen von 756.196,71€ (VJ 701.278,41€). Dazu kommt das Sondervermögen „Bürger helfen Bürgern“ mit einem Gesamtkapital von 418.399,19€ (VJ 424.405,87€). Die genaue Zusammensetzung kann den beigegeführten Aufstellungen entnommen werden.

(3) Spenden und Einnahmen (ohne Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“)

Die Gesamteinnahmen betrugen 2025 85.599,14€.

3.1. Spenden und Zustiftungen

Die Einnahmen aus Spenden und Zustiftungen betrugen im Jahr 2025 insgesamt 71.071,92€ (VJ 52.350€). Durch verschiedene Aktionen und Spendenaufrufe im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 2025 wurden dafür Spenden in Höhe von 9.908,92€ eingenommen.

3.2. Umsatzerlöse und sonstige Erträge

Die sonstigen Einnahmen in Höhe von 1.730,25€ ergaben sich aus dem Verkauf von Streuobst 1.636,00€ und Ust-Rückerstattung in Höhe von 94,25€.

3.3. Zinsen

Die Einnahmen aus Zinsen der Vermögensverwaltung beliefen sich im Jahr 2025 auf 12.796,97€.

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 5

(4) Ausgaben der Stiftung (ohne Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“)

4.1.

Die Ausgaben der Stiftung im Jahr 2025 beliefen sich auf 32.087,84€. Hinzu kamen Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte in Höhe von 2.247,57€, somit ergeben sich Ausgaben in Höhe von 34.335,41€. Der Imagefilm reduzierte die Ausgaben um 3.654,57€, welcher in das immaterielle Vermögen nach Abschreibung mit 2.985,00€ floss. Somit beliefen sich die Gesamtausgaben auf 30.680,84€. Darin sind auch Ausgaben für Versicherungen und Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

4.2.

Die Ausgaben für die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel durch Projektförderungen und Unterstützungen betrugen 2025 insgesamt 14.411,94€. Hierfür wurden zweckgebundene Mittel in Höhe von 2.669,94€ verwendet.

4.3

Die Personalkosten betrugen im Jahr 2025 5.065,70€. Für die Öffentlichkeitsarbeit wurde eine Ehrenamtliche gefunden, welche diese übernimmt. Im Rahmen der nebenberuflichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 840€ bezahlt.

4.4

Die Repräsentationskosten betrugen 1.327,78€.

4.5

Die Sonstigen Kosten für z.B. Homepage, Cloud-Speicher, Steuerberater, Imagefilm, Büromaterial, Give-Aways, betrugen 6.154,80€.

4.6

Die Kosten für das 20-jährige Jubiläum beliefen sich auf 5.127,62€. Den Ausgaben standen Spendeneinnahmen in Höhe von 9.908,92€ gegenüber, sodass ein Überschuss von 4.781,30€ erzielt werden konnte.

4.7

Die Abschreibung auf Anlagevermögen betrug 2.247,57€.

JAHRESBERICHT 2025

(5) Ergebnis

Die Ergebnisentwicklung im Jahr 2025 kann der beigefügten ausführlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Bürgerstiftung Winnenden sowie für das zweckgebundene Sondervermögen des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ entnommen werden. Auf Grund des Jahresergebnisses wird auf die Erhöhung der freien Rücklagen verzichtet. Sofern es die Spendenbereitschaft und die Mittelverwendung 2026 zulassen, behält sich die Bürgerstiftung vor, die Einstellung von freien Rücklagen nachzuholen. Die Buchführung und der Jahresabschluss der Bürgerstiftung wurden am 08.06.2026 von den Kuratoriumsmitgliedern und gewählten Kassenprüfern Hans-Dieter Baumgärtner und Marco Kelch geprüft.

(6) Jahreshaushaltsplan 2026

6.1. Bürgerstiftung Winnenden (incl. Sondervermögen „Bürger helfen Bürgern“)

6.1. Einnahmen

Der Jahreshaushaltsplan für das Jahr 2026 kann naturgemäß nur in Ansätzen erfolgen, da nur die Zinseinnahmen weitgehend sicher prognostiziert werden können.

Erwartungen Einnahmen insgesamt für 2026:

	Bürgerstiftung	Sozialfonds
Zinsen/Dividenden	ca. 12.000€	ca. 7.600€
Erwartete Spendeneinnahmen	ca. 15.000€	ca. 20.000€
Sonstige Einnahmen	ca. 550€	
Gesamt	ca. 27.550€	ca. 27.600€

JAHRESBERICHT 2025

6.2. Verpflichtungen und erwartete Ausgaben in 2026:

Um die zeitnahe Mittelverwendung beim Sozialfonds zu gewährleisten sind Förderungen in Höhe von 30.000€ welche die geplanten Einnahmen übersteigen würden.

Daraus ergibt sich derzeit folgende Ausgabenplanung für 2026:

	Bürgerstiftung	Sozialfonds
Öffentlichkeitsarbeit /Versicherungen/ Steuerberater/sonst. Kosten	ca. 3.300€	ca. 1.000€
Personalkosten und Geschäftsstelle	ca. 6.000€	
Unterstützung/Förderungen/Projekte	ca. 17.000€	ca. 30.000€
Gesamt	ca. 26.300€	ca. 31.300€

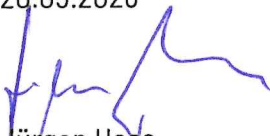
Summe geplante Einnahmen Bürgerstiftung: 27.550€

Summe geplante Ausgaben Bürgerstiftung: 26.300€

Beschlussfassung:

Der Vorstand beschließt den Jahresabschluss 2025, den Jahresbericht 2025 sowie den Jahreshaushaltsplan 2026 in der vorliegenden Form.

20.05.2026

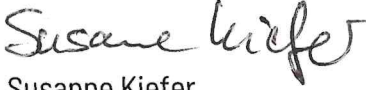


Jürgen Haas
Vorsitzender



Annette Traub
Stv. Vorsitzende

Christa Klöpfer
Vorstand

Susanne Kiefer
Vorstand



Jürgen Jehle
Vorstand

Überschussermittlung zum 31.12.2025

**Bürgerstiftung Winnenden
ohne Sondervermögen Bürger helfen Bürgern**

**Marktstr. 26
71364 Winnenden**

**Andreas Currle Steuerberater, Ldw. Buchst.
Seehalde 38, 71364 Winnenden**

**Andreas Currie
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle**

**Seehalde 38
71364 Winnenden**

ABSCHLUSS – UND PRÜFUNGSVERMERK

Der Überschussermittlung auf den 31.12.2025 erteile ich folgende Bescheinigung:

„Der Überschuss wurde von mir auf Grundlage der mir überlassenen Aufzeichnungen sowie der erteilten Auskünfte der Bürgerstiftung Winnenden nach § 4 Abs. 3 EStG unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt.“

Winnenden, den 03.06.2026

Andreas Currie

Steuerberater

Landwirtschaftliche Buchstelle



[Handwritten signature]

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Absatz 3 EStG

für die Zeit vom

01.01.2025 bis zum 31.12.2025

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2025 bis 31.12.2025**

Ideeller Bereich

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Spenden	23.587,00	18.850,00
Spenden zweckgebunden	6.376,00	12.500,00
Spenden Jubiläum	9.908,92	
Sonstige Erträge Kostenersatz Homepage		3.214,46
Summe	39.871,92	34.564,46
B. Betriebsausgaben		
Personalkosten	5.065,70	4.116,85
Vers., Beiträge, Abgaben	371,30	321,30
Projektförderungen	14.411,94	35.490,47
Kosten Jubiläum	5.127,62	
Repräsentationskosten	1.327,78	165,68
Sonst. Kosten/Verwaltungskosten	-118,35	1.493,45
Rechts- und Beratungskosten	656,34	467,85
Abschreibungen	1.123,78	822,00
Zuwendungen f. gemeinnützige Zwecke	0,00	150,00
Summe	27.966,11	43.027,60
Gewinn/Verlust	11.905,81	-8.463,14

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2025 bis 31.12.2025**

Vermögensverwaltung

	Berichtsjahr	Vorjahr
A. Betriebseinnahmen		
sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	12.796,97	20.813,62
Summe	12.796,97	20.813,62
Gewinn	12.796,97	20.813,62

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2025 bis 31.12.2025**

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Umsatzerlöse	1.528,98	4.417,78
sonstige Erträge	201,27	1.310,76
Summe	1.730,25	5.728,54
B. Betriebsausgaben		
Vers., Beiträge, Abgaben	384,88	168,06
Werbe- und Reisekosten	0,00	1.557,32
Sonstige Steuern	428,82	395,47
Projektkosten Streuobst	225,70	100,00
Projektkosten sonstige Projekte	0,00	7,34
Kosten CityTaler	0,00	2.758,49
Rechts- und Beratungskosten	551,55	393,15
Abschreibungen	1.123,78	789,00
Summe	2.714,73	6.313,96
Verlust	-984,48	-585,42

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Ideeller Bereich		Vorjahr	
	Berichtsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Erträge				
2700 Spenden	23.587,00		18.850,00	
2701 Spenden zweckgebunden	6.376,00		12.500,00	
2702 Spenden Jubiläum	9.908,92			
2550 Kostenersatz Homepage		39.871,92	3.214,46	34.564,46
Versicherungen, Beiträge, Abgaben, Personalkosten				
2383 Zuwendungen f. gemeinnützige Zwecke			-150,00	
4970 Bankgebühren	-13,70		-17,45	
4380 Beiträge u. Gebühren	-50,00			
4130 Gesetzl. Soziale Aufwendungen	-939,60		-940,20	
4138 Beiträge Berufsgen.	-79,20		-75,20	
4140 frw. Soziale Aufwendungen	-206,90		-101,45	
4180 Aufwandsentsch. Ehrenamt	-840,00			
4195 Löhne f. Minijobs	-3.000,00		-3.000,00	
4360 Versicherungen	-321,30		-321,30	
4806 Wartung Homepage	194,05		-277,50	
4910 Porto/Bürobedarf	-61,99		-8,50	
4945 Fortbildungskosten		-5.318,65	-1.190,00	-6.081,60
Projektförderungen				
4600 Projekt Streuobst	-2.669,94		-2.550,00	
4601 Sonstige Projekte	-11.742,00		-32.940,47	
4640 Repräsentationskosten	-1.327,78		-165,68	
4641 Kosten Jubiläum	-5.127,62	-20.867,34		-35.656,15
Werbekosten				
4610 Werbekosten				
Rechts- und Beratungskosten				
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-656,34	-656,34	-467,85	-467,85
Abschreibungen				
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.123,78	-1.123,78	-822,00	-822,00
Gewinn/Verlust		11.905,81		-8.463,14

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Vermögensverwaltung		Vorjahr	
	Berichtsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Zinsen und ähnliche				

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Vermögensverwaltung		Vorjahr	
	Berichtsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erträge				
2650 Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	12.796,97	12.796,97	20.813,62	20.813,62
Gewinn		12.796,97		20.813,62

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		Vorjahr	
	Berichtsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				
8000 Erlöse Streuobstobjekt	1.528,98			
8002 Erlöse Weihnachtsmarkt			0,00	
8003 Erlöse Citytaler		1.528,98	4.417,78	4.417,78
sonstige Erträge				
2780 erhaltene Umsatzsteuer	107,02		301,22	
2785 Steuererstattungen Vorjahr	94,25	201,27	1.009,54	1.009,54
Versicherungen, Beiträge, Abgaben				
4360 Versicherungen	-184,88	-184,88	-168,06	-168,06
sonstige Steuern				
4340 gezahlte Umsatzsteuer	-428,82	-428,82	-395,47	-395,47
Projektkosten				
4600 Projekt Streuobst	-225,70		-100,00	
4601 Sonstige Projekte			-7,34	
3000 Wareneinkauf Weihnachtsmarkt			-145,13	
3100 Fremdleistungen Citytaler			-254,00	
3200 Abr. Citytaler o. USt			-642,60	
3300 Abr. Citytaler 7% USt			-688,87	
3400 Abr. Citytaler 19% USt			-1.173,02	
4610 Werbekosten			-1.557,32	
4806 Wartungskosten Homepage	-200,00	-425,70		-4.568,28
Rechts- und Beratungskosten				
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-551,55	-551,55	-393,15	-393,15
4830 Abschreibungen	-1.123,78	-1.123,78	-789,00	-789,00
Verlust		-984,48		-585,42

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausleihungen				
550 Darlehen Stadtwerke Winnenden	400.000,00		400.000,00	
551 Darlehen Stadtwerke Winnenden aus Nachlass Hentschel	100.000,00		100.000,00	
552 Darlehen Stadtwerke aus Nachlass Hentschel	90.000,00	590.000,00		500.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten				
1200 VB Stuttgart Nr.30 007	3.276,45		4.327,73	
1201 VR Cash Kto.Nr.30600	115.854,26		61.854,26	
1202 VB Stgt. Nr. 30619 Nachlass Hentschel			89.437,42	
1203 VB Stgt. Nr. 30627	39.700,00		39.700,00	
1221 KSK WN Festgeld 9000297144				
1352 Geschäftsanteile VB Stgt.	250,00	159.080,71	250,00	195.569,41
Immaterielle Vermögensgegenstände				
030 Internethomepage	7.115,00		5.708,00	
400 Spendenbox	1,00		1,00	5.709,00
		7.116,00		
sonstige Bilanzkonten				
800 Kapitalstock	-449.104,26		-428.104,26	
840 Zustiftungen	-31.200,00		-21.000,00	
841 Umschichtungsrücklage Nachlass Hentschel	-7.500,00		-7.500,00	
850 Zuführung freie RL				
859 Freie RL Vorjahr	-39.700,00		-39.700,00	
860 Freie Stiftungsmittel	-46.755,03		-23.036,73	
861 Erbschaft Hentschel	-181.937,42	-756.196,71	-181.937,42	-701.278,41

Ausweis der Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen zum 31.12.2024	€	0,00
Neubildung		
Keine Neubildung in 2025	€	0,00
Stand zweckgebundene Rücklagen 31.12.2025	€	0,00

Freie Rücklagen zum 31.12.2024	€	39.700,00
Zuführung aus Bruttoeinnahmen ideeller Bereich 2025	€	0,00
Zuführung 1/3 aus Überschuss d. Vermögensverwaltung 2025	€	0,00
Stand freie Rücklagen 31.12.2025	€	39.700,00

Stiftungsmittel zum 31.12.2024	€	62.736,73
Gewinn 2025	+	€ 23.718,30
Stiftungsmittel zum 31.12.2025	€	86.455,03
davon freie Rücklagen	€	39.700,00
freie Stiftungsmittel zu verwenden bis Ende 2027	€	46.755,03

freie Stiftungsmittel zu verwenden bis Ende 2026	€ 23.036,73
davon 2025 verwendet	€ 14.637,64
freie Stiftungsmittel zu verwenden bis Ende 2026	€ 8.399,09

Rechenschaftsbericht 2025 gemäß Jahresabschluss des Stiftungsfonds Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ der Bürgerstiftung Winnenden

Inhalt

1. Einleitung und Tätigkeit des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ Winnenden 2025.....	1
2. Finanzlage des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“	2
3. Einnahmen und Spenden im Jahr 2025	2
4. Ausgaben beim Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ im Jahr 2025	2
5. Ergebnis des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“	3

1. Einleitung und Tätigkeit des Stiftungsfonds Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ Winnenden 2025

Der Rechenschaftsbericht 2025 für den Stiftungsfonds Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ (nachfolgend „Sozialfonds“ genannt) wird in dieser Form Anlage und Bestandteil des Jahresrechnungsbereiches 2025 der Bürgerstiftung Winnenden.

Der ehemals nicht rechtsfähige Verein Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ Winnenden wurde 1988 von der Unternehmerfamilie Helmut Fischer, damals Mitglied im Verband der Selbständigen Winnenden e.V., initiiert. Die Familie Fischer, der Verband der Selbständigen Winnenden e.V. und die Stadt Winnenden stellten jeweils 40.000,00 DM als Startkapital, insgesamt also 120.000,00 DM zur Verfügung.

Dieses ursprüngliche Vermögen des Sozialfonds verünffachte sich bis zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs von „Bürger helfen Bürgern“ in die Bürgerstiftung Winnenden zum 1. Juli 2006 auf über 300.000,00€. Rechtlich handelte es sich um eine Zustiftung.

Das in die Bürgerstiftung Winnenden eingebrachte Vermögenskapital des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ ist vom Restvermögen der Bürgerstiftung Winnenden dargestellt. Es handelt sich um einen Stiftungsfonds. Das Vermögen der Bürgerstiftung und des Sozialfonds werden getrennt voneinander verwaltet. Die bisherigen Förderzwecke des Sozialfonds werden auch seit dem Übergang des Vermögens zum 1. Juli 2006 unverändert und ohne Einschränkung der ursprünglichen Zweckbindung weiterverfolgt.

Die Geschäftsführung des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ der Bürgerstiftung Winnenden obliegt Herrn Bürgermeister Jürgen Haas und ist ihm seit 29. Juni 2022 im Auftrag des Vorstandes der Bürgerstiftung Winnenden übertragen. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt die Amtsleitung des Amtes für Soziales, Senioren und Integration wahr. Die Geschäftsstelle befindet sich im Rathaus, Torstr. 10, 71634 Winnenden.

Im Jahr 2025 fand am 04.06.2025 eine Sitzung des Expertenrates des Sozialfonds statt.

2. Finanzlage des Stiftungsfonds Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“

Ein Großteil der Spenden wurde durch die jährliche Spendenaktion „Spenden statt Karten“ generiert. In Summe beläuft sich der Ertrag bei „Spenden statt Karten 2025“ auf 11.675,00€ (Vorjahr 11.355,00€). Weitere Spenden konnten in Höhe von 8.950,00€ (VJ 15.043,30€) vereinnahmt werden.

Die Einnahmen- und Ausgabeüberschussrechnung für das Jahr 2025 führte im Ergebnis zu einem Verlust von 7.006,68€ (2024: +6.655,44€; 2023 - 5.164,20€, 2022: +22.192,30€).

Zum 31. Dezember 2025 beträgt das Gesamtvermögen des Sozialfonds 418.399,19€ (Vorjahr 424.405,87€).

Das Anlagevermögen liegt aktuell bei 304.250,00€ (VJ 303.250,00€). Eine Zustiftung von 1.000,00€ wurde in 2025 verbucht, außerdem sind 114.149,19€ (VJ 121.155,87€) dem Umlaufvermögen zuzurechnen.

Für das unantastbare Grundstockvermögen des Sozialfonds werden bei der Volksbank Stuttgart eG und der Kreissparkasse Waiblingen Konten geführt und es gibt Anlagen bei den Stadtwerken Winnenden.

Die Geschäftsanteile des Sozialfonds bei der Baugenossenschaft Winnenden eG belaufen sich aktuell auf insgesamt 227 Anteile à 80,00 €- einem Anlagevermögen von 18.160,00€.

3. Einnahmen und Spenden im Jahr 2025

3.1

Die Gesamteinnahmen im Jahr 2025 betrugen 27.967,15€

3.2

Spendeneinnahmen konnten im Jahr 2025 in Höhe von insgesamt 20.525,00€ verbucht werden. Die Spendeneinnahmen teilen sich in zwei Kategorien, erstens Einnahmen aus der Spendenaktion „Spenden statt Karten“ um die Weihnachtszeit und zweitens sonstige Spenden. In Summe beläuft sich der Ertrag bei „Spenden statt Karten 2025“ auf 11.675,00€ (Vorjahr 11.355,00€). Weitere Spenden konnten in Höhe von 8.850€ (VJ 15.043,30€) vereinnahmt werden.

3.3

Die Zinserträge incl. Erträge aus BGW-Beteiligungen in Höhe von 720,82 betrugen im Jahr 2025 7.380,08€.

3.4

Sonstige Erträge ergaben sich aus einem gespendeten Sortenankauf in Höhe von 62,07€.

3.5 Im Jahr 2025 erfolgte eine Zustiftung in Höhe von 1.000€.

4. Ausgaben beim Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ im Jahr 2025

4.1

Mit 34.973,83€ (VJ 26.423,79€) waren die Ausgaben höher als im in 2025.

Auch im Jahr 2025 wurden Einzelpersonen nach Beschlussfassung vom 2. Februar 2023 für 8.500,00€ mit Lebensmittelgutscheine beim Amt für Soziales, Senioren und Integration der Stadt Winnenden unterstützt. Überwiegend erfolgten allgemeine Zuwendungen im Einzelfall.

4.2

Zuschüsse zu sonstigen Projekten wurden im Jahr 2025 in Höhe von 17.247,50€ gewährt.

4.3

Zuschüsse an Privatpersonen (Weihnachtsaktion 3.150,00€ an 18 Familien) in Höhe von 16.625,08€ wurden ausbezahlt.

4.4

Sonstige Kosten (Kontoführungsgebühren, Steuerberatungskosten, Hi-Drive, Homepage etc.) fielen in Höhe von 1.101,25€ an.

Sämtliche Ausgaben des Sozialfonds erfolgten auf der Grundlage der in § 2 der Satzung des Sozialfonds verankerten Förderzwecke.

Das Steuerberaterbüro Currle ermittelte im Jahr 2025 einen Überschuss zur Verwendung von ausgewiesenen freien Mitteln in Höhe von 56.449,19€ (VJ62.964,63€). Diese freien Mittel sind bis zum Jahr 2026 satzungsgemäß zu verwenden.

5. Ergebnis des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Stiftungsmittel gemäß Stiftungszweck wurde erstmals für den Jahresabschluss 2011 des komplett den ehrenamtlichen Prüfern der Bürgerstiftung Winnenden übergeben. Seit der Prüfung 2019 ist neben Herrn Marco Kelch auch Herr Hans-Dieter Baumgärtner Rechnungsprüfer. Beide ehrenamtlichen Prüfer führten am 08.06.2026 die Prüfung des Jahresabschlusses des Sozialfonds durch.

Das dem Rechenschaftsbericht beigefügte schriftliche Prüfungsprotokoll vom 08.06.2026 bescheinigt keinerlei Beanstandungen. Die dem Jahresabschluss zu Grunde liegenden Buchungsunterlagen waren lückenlos, für sämtliche Kontenbewegungen waren Buchungsbelege vorhanden und alle Kontenbewegungen nachvollziehbar. Die anhand ausreichender Stichproben durchgeführte Prüfung ergab, dass im Geschäftsjahr 2025 die Kontenstände zum Stichtag des Jahresabschlusses 31.12.2025 der Vermögensaufstellung entsprechen, die Zuwendungen an den Sozialfonds ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken folgten.

Das Jahresabschlussergebnis für 2025 ist der Einnahmen-Überschussrechnung für den Sozialfonds in der entsprechenden Anlage zum Bericht der Bürgerstiftung Winnenden zu entnehmen.

Winnenden, 08.06.2026



Jürgen Haas

Geschäftsführer des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ der Bürgerstiftung Winnenden

Überschussermittlung zum 31.12.2025

Sondervermögen Bürger helfen Bürgern

**Marktstr. 26
71364 Winnenden**

**Andreas Currle Steuerberater, Ldw. Buchst.
Seehalde 38, 71364 Winnenden**

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Absatz 3 EStG

für die Zeit vom

01.01.2025 bis zum 31.12.2025

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2025 bis 31.12.2025**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	7.380,08	6.680,93
sonstige Erträge	20.587,07	26.398,30
Summe	27.967,15	33.079,23
B. Betriebsausgaben		
Vers., Beiträge, Abgaben	535,50	506,94
Projektförderungen	33.872,58	22.684,99
Sonstige Aufwendungen	565,75	3.231,86
Summe	34.973,83	26.423,79
Verlust/Gewinn	-7.006,68	6.655,44

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2025 bis 31.12.2025
Ideeller Bereich**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Spenden und Kostenersatz	20.587,07	26.398,30
Summe	20.587,07	26.398,30
B. Betriebsausgaben		
Vers., Beiträge, Abgaben	535,50	506,94
Projektförderungen	33.872,58	22.684,99
Aufwendungsersatz Homepage	557,05	3.124,46
Summe	34.965,13	26.406,39
Verlust	-14.378,06	-8,09

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2025 bis 31.12.2025
Vermögensverwaltung**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	7.380,08	6.680,93
sonst. Erträge	0,00	0,00
Summe	7.380,08	6.680,93
B. Betriebsausgaben		
Bank-/Depotgebühren	8,70	17,40
Summe	8,70	17,40
Gewinn	7.371,38	6.663,53

KONTENNACHWEIS

zum 31.12.2025

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2600 Erträge aus Beteiligungen	0,00		0,00	
2650 Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	7.380,08	7.380,08	6.680,93	6.680,93
sonstige Erträge				
2700 Spenden	20.525,00		26.938,30	
2702 Sonstige Erträge	62,07	20.587,07	0,00	26.938,30
Versicherungen, Beiträge, Abgaben				
4360 Versch., Beiträge, Abgaben	-535,50	-535,50	-506,94	-506,94
Projektförderungen				
4600 Familienhilfen	-425,50		-486,00	
4601 Einzelfallhilfen	-16.625,08		-13.818,60	
4602 Jugendhilfen	-1.099,00		-1.029,00	
4603 Altenhilfen	-700,00		-927,89	
4605 Sonstige Projekte	-12.940,00		-1.423,50	
4606 Schuldnerberatung	-2.083,00	-33.872,58	-5.000,00	-22.684,99
Sonstige Betriebliche Aufwendungen				
2490 Aufwendungsersatz	0,00		-3.214,46	
Homepage				
4806 Wartungskosten EDV	-557,05		0,00	
Nebenkosten d. Geldverkehrs	-8,70	-565,75	-17,40	-3.231,86
Verlust/Gewinn		-7.006,68		6.655,44

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Ideeller Bereich Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Erträge				
2700 Spenden	20.525,00		26.398,30	
2702 Sonstige Erträge	62,07	20.587,07		26.398,30
Versicherungen, Beiträge, Abgaben				
4360 Versch., Beiträge, Abgaben	-535,50	-535,50	-506,94	-506,94
Projektförderungen				
4600 Familienhilfen	-425,50		-486,00	
4601 Einzelfallhilfen	-16.625,08		-13.818,60	
4602 Jugendhilfen	-1.099,00		-1.029,00	
4603 Altenhilfen	-700,00		-927,89	
4605 Sonstige Projekte	-12.940,00		-1.423,60	
4606 Schuldnerberatung	-2.083,00	-33.872,58	-5.000,00	-22.684,99

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Ideeller Bereich Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Betriebliche Aufwendungen				
2490 Aufwendungsersatz	0,00	0,00	-3.214,46	-3.214,46
Homepage				
4806 Wartungskosten EDV	-557,05	-557,05		
Verlust		-14.378,06		-8,09

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Vermögensverwaltung Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2600 Erträge aus Beteiligungen	0,00		0,00	
2650 Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	7.380,08	7.380,08	6.680,93	6.690,93
Sonstige Aufwendungen				
4970 Bank-/Depotgebühren	-8,70	-8,70	-17,40	-17,40
Gewinn		7.371,38		6.663,53

Kontennachweis zum 31.12.2025

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausleihungen			200.000,00	
550 Darlehen Stadtwerke Winnenden	200.000,00			
551 Darlehen Stadtwerke Winnenden	100.000,00		100.000,00	
552 Darlehen Stadtwerke Winnenden	50.000,00	350.000,00		300.000,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1352 Geschäftsanteile BGW	18.160,00	18.160,00	18.400,00	18.400,00
Guthaben bei Kreditinstituten				
1200 Girokonten VB Stuttgart 500290 008	1.434,04		6.894,80	
1201 Geldmarktkonto VB Stuttgart 500290 601	23.000,00		32.370,00	
1210 Girokonto KSK WN 7060500	4.051,45		1.140,63	
1211 Geldmarktkonto KSK WN 4476788	21.753,70	50.239,19	65.600,44	106.005,87
sonstige Bilanzkonten				
800 Kapitalstock	-303.250,00		-302.250,00	
840 Zustiftungen	-1.000,00		-1.000,00	
859 Freie Rücklagen	-57.700,00		-57.700,00	
860 freie Mittel	-56.449,19	-418.399,19	-63.455,87	-424.405,87

Entwicklung Kapitalstock

Bestand 31.12.2024	303.250,00 €
Zustiftungen 2025	<u>1.000,00 €</u>
Bestand 31.12.2025	304.250,00 €

Ausweis der Rücklagen

Freie Rücklagen Stand 31.12.2024	57.700,00 €
Zuführung 10% Bruttoeinnahmen ideeller Bereich	0,00 €
Zuführung 1/3 Überschuss aus Vermögensverwaltung	0,00 €
Freie Rücklagen Stand 31.12.2025	57.700,00 €

Stiftungsmittel

Stand 31.12.2024		121.155,87 €
Verlust 2025	.I.	7.006,68 €
Stand 31.12.2025		114.149,19 €
davon freie Rücklagen	.I.	<u>57.700,00 €</u>
freie Mittel zu verwenden bis 2026		56.449,19 €

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
mit Zustimmungserklärung
Stand: Juli 2018**

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit den Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“ zu beachten.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,- €²⁾ (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt. Grobe Fahrlässigkeit ist von der Haftungsbegrenzung ausgeschlossen.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hohen Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt 1001 wird verwiesen.

- (2) Für die Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann- wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen des Steuerberaters vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsereignisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakte innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 BGB).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren oder einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeteiligungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

Annette Traub

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen/für

Sozialfonds Bürger helfen Bürgern der Bürgerstiftung Winnenden

*

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch sein/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

Prüfung Jahresabschluss 2025
Bürgerstiftung Winnenden incl. Sondervermögen Sozialfonds
in den Räumen der Volksbank Stuttgart eG, Direktion Winnenden
am 08.06.2026 16:00 Uhr

Protokoll / Prüfungsbestätigung

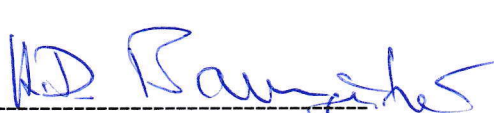
Die Buchungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2025 wurden vom Vorstand Jürgen Jehle und Annette Traub lückenlos vorgelegt und stichprobenweise geprüft.

Für die geprüften Kontobewegungen sind alle Buchungsbelege vorhanden und die zugehörigen Kontobewegungen nachvollziehbar.

Die Überschussermittlung ist transparent und nachvollziehbar.

Die Kontostände der Bürgerstiftung incl. Sondervermögen Sozialfonds zum Stichtag 31.12.2025 wurden kontrolliert und entsprechen der Vermögensaufstellung.

Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandung. Es wird empfohlen, den Vorstand zu entlasten.



Hans-Dieter Baumgärtner



Marco Kelch